

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur Franz Michou.

28. Jahrgang, Wien, Samstag, den 28. Jänner 1922.

Sitzungen im Rathause. Der Stadtsenat hält am Dienstag vormittag eine Sitzung ab. Der Gemeinderat tritt am Freitag 4 Uhr nachmittag zu einer Sitzung zusammen.

Mehl- und Fettausgabe. Vom 29. Jänner bis 4. Februar werden pro Bezugsberechtigten $\frac{3}{4}$ kg Verschleißmehl zu 500 K pro kg auf Absatz den Abschnitt 4 für die 356. Woche der Mehlbezugskarte abgegeben. In der gleichen Zeit werden bei den städtischen Fettabgabestellen 12 dkg Margarine zu 219 K gegen Abschnitt 281 der Mehl- und Fettbezugskarte abgegeben. Die Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine gibt 12 dkg Pflanzenfett, Paketware, zu 240 K, Fassware zu 234 K ab. Organisierte Verbraucher erhalten 12 dkg Pflanzenfett (Paketware) zu 240 K.

Die Grillparzer-Ausgabe der Stadt Wien. Ueber Antrag der Direktion der städtischen Sammlungen hat der Stadtrat im Jahre 1907 beschlossen, eine kritische Gesamtausgabe der Werke Franz Grillparzers zu veranstalten. Diese Ausgabe sollte dem Beschluß gemäß bis zum Jahre 1917 vollendet sein, ausgenommen der versiegelte Nachlass, der damals noch nicht in Betracht gezogen werden konnte. Im Jahre 1909 wurde ein Vertrag mit Professor Dr. Sauer abgeschlossen, der die Herausgabe des Werkes besorgen sollte, und ein zweiter Vertrag mit der Firma Gerlach & Wiedling, die den Druck und Verlag des Werkes übernahm. Schon lange vor dem Ausbruch des Krieges kam aber die Arbeit ins Stocken, die vereinbarte Zahl der Bände konnte nicht erscheinen und nach Ausbruch des Krieges versandete die Sache vollständig. Erst vor einigen Monaten war es möglich, die Verhandlungen wegen der weiteren Herausgabe des Werkes einzuleiten, die natürlich mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse auf einer völlig neuen Grundlage geführt werden mussten. Nunmehr ist es gelungen einen neuen Vertrag mit der Firma Gerlach & Wiedling abzuschließen. Nachdem nun auch der versiegelte Nachlass Grillparzers am 21. Jänner eröffnet wurde, besteht kein Hindernis mehr, die leider so lange unterbrochene Arbeit fortzuführen. In der letzten Sitzung des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung berichtete St.R. Richter über diese Angelegenheit. Der neue Vertragsentwurf wurde genehmigt. Einige bereits in Vorbereitung befindliche Bände werden in der kürzesten Zeit erscheinen und für die regelmäßige Fortsetzung ist Sorge getragen, so daß in absehbarer Zeit dieses Monumentalwerk vollständig vorliegen dürfte. Es ist im Vertrage auch dafür gesorgt, daß nach Vollendung der ersten Reihe der kritischen Ausgabe „Werke der reifen Zeit“ eine Volksausgabe zu volkstümlichen Preisen erscheint, um den breiten Kreisen der Bevölkerung die Werke des größten österreichischen Dichters zugänglich zu machen.

Mietzinserrhöhung und Kündigung. In den letzten Tagen brachten Wiener Tagesblätter die Nachricht, dass fast sämtliche Hauseigentümer Wiens von den Mietern vom Februar angefangen Mietzinserrhöhungen von 200 v.H. verlangen und im Weigerungsfall die Kündigung in Aussicht stellen. Hierzu teilt das Wohnungsenamt der Stadt Wien mit, daß allerdings durch die in letzter Zeit eingetretenen Erhöhungen der vom Haus zu tragenden Kosten und Gebühren, wie Erhöhung der Rauchfangkehrertarife, der Brandschadenversicherungsprämien, der Stiegen- und Gangbeleuchtungskosten u.a. eine sich in den entsprechenden Grenzen haltende Mietzinssteigerung zulässig ist, welche sich, wenn der Hauseigentümer seinen Parteien die Einsicht in die betreffenden Belege gewährt, ohne weiteres errechnen lässt. Es bleibt selbstverständlich jedem Mieter, der sich damit nicht zufrieden gibt, unbenommen, die vom Hausinhaber vorgenommene Mietzinserrhöhung durch das Mietamt überprüfen zu lassen. Die Befürchtung, daß die Nichtannahme einer geforderten Zinssteigerung Anlaß zu einer Kündigung gibt, ist unbegründet, weil jedem Mieter das Recht zusteht, unter Berufung auf die Mieterschutzverordnung gegen eine aufkündigung des Mietverhältnisses beim zuständigen Bezirksgerichte Einwendung zu erheben, worauf im Rechtswege über die Zulässigkeit der Kündigung entschieden wird. In einem solchen Falle ist ein Kündigungsgrund nur dann gegeben, wenn der Mieter sich weigert, eine bereits vom Mietamt als gerechtfertigt anerkannte Mietzinserrhöhung anzunehmen. Liegt aber eine solche Mietamtsentscheidung zur Zeit des Kündigungsprozesses noch nicht vor, so ist das Gericht verpflichtet, das Bestandsverfahren zu unterbrechen und vorerst die Entscheidung des Mietamtes einzuholen.